

82 O 27/08

Verkündet am 31.10.08



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Spruchverfahren gem. § 1 Nr. 3 SpruchG, § 327a ff. AktG

gegen

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und die Handelsrichter
b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Gründe:

Das FGG und das Spruchgesetz kennen keine allgemeine Vorschrift, die die Aussetzung des Verfahrens regelt. Diese kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn die Entscheidung in dem Verfahren, das ausgesetzt werden soll, von der Entscheidung in einem anderen schon anhängigen Verfahren abhängt. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßen Ermessen, eine Aussetzungspflicht besteht nicht. Stets sind der besondere Charakter des einzelnen Verfahrens und die Interessen der Beteiligten bei der Prüfung, ob die Aussetzung zweckmäßig ist, zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob das Verfahren eilbedürftig ist oder erhebliche Wirkungen auf die Beteiligten hat (vgl. Schmidt in Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Auflage, § 12 Rdnr. 98 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist die Aussetzung dieses Verfahrens geboten. Zwar haben nicht sämtliche Antragsteller der Anregung der Kammer, das Verfahren auszusetzen, zugestimmt. Allerdings sind keine erheblichen Gründe, die einer Aussetzung entgegenstehen könnten, vorgebracht worden.

Die Aussetzung erfolgt, weil in dem anhängigen Verfahren LG Köln, AktG 82 O 5/08, der Übertragungsbeschluss angefochten worden ist. Die Anfechtungsklagen sind erstinstanzlich erfolgreich gewesen. Die Kammer hat in dem vorgenannten Verfahren mit einem am 17.10.2008 verkündeten Urteil den Übertragungsbeschluss vom 21.12.2007 für nichtig erklärt. Der Ausgang des Anfechtungsrechtsstreits ist abzuwarten, insbesondere der Ausgang des von einigen Klägern angekündigten Lösungsverfahrens gem. § 144 Abs. 2 FGG.

Die Kammer hat bei ihrer Abwägung berücksichtigt, dass das streitgegenständliche Spruchverfahren verzögert werden kann. Der Anfechtungsrechtsstreit und das Lösungsverfahren gem. § 144 Abs. 2 FGG können - je nach Ausschöpfung von Rechtsmitteln - möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Allerdings werden die Vermögensinteressen der Antragsteller insofern gewahrt, als eine gerichtlich festgesetzte höhere Barabfindung ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Beschlusses in das Handelsregister zu verzinsen ist. Für die Aussetzung spricht in erster Linie, dass damit möglicherweise erhebliche Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen erspart werden können. Die Sachverständigenkosten belaufen sich im Spruchverfahren nicht selten auf mehr als 100.000,- €. Diese Kosten wären nutzlos aufgewendet, falls das Urteil der Kammer in Anfechtungsrechtsstreit rechtskräftig würde und nachfolgend der Übertragungsbeschluss im Handelsregister gelöscht würde. Die Interessen der

Antragsgegnerin, die zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet wäre, geben bei der Aussetzungsentscheidung folglich den Ausschlag.

Falls die Antragsgegnerin als präsumtive Schuldnerin der Sachverständigenkosten signalisieren sollte, dass sie das vorbezeichnete Kostenrisiko tragen will, ist die Kammer zu einer Überprüfung und Änderung ihrer Entscheidung bereit. Das gleiche gilt, falls die Antragsteller noch Gründe mitteilen, die eine Aussetzung des Verfahrens entgegenstehen.